

BL_GERICHTE 735 21 420 / 214 vom 22. September 2022

BL Gerichte, 2022-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_21_420___214

FR: BL_GERICHTE 735 21 420 / 214 du 22 septembre 2022

IT: BL_GERICHTE 735 21 420 / 214 del 22 settembre 2022

Regeste

Forderung/Rückweisung BG (Urteil vom 25.11.2021)

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht gab in seinem Urteil vom 17. September 2020 (735 19 272) die Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten betreffend Leistungspflichten aus einer gebundenen Vorsorgeversicherung der Säule 3a nach Art. 82 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge vom (BVG) vom 25. Juni 1982 und Art. 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) vom 13. November 1985 (E. 1.1 und 1.2) sowie die auf die Frage der Zulässigkeit der Widerklage der Beklagten beruhende Rechtsprechung wieder (E. 2). Es wird darauf verwiesen.

E. 2

Vorliegend hob das Bundesgericht das kantonsgerichtliche Urteil vom 17. September 2020 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Kantonsgericht zurück. Bei bundesgerichtlichen Rückweisungen ist zu beachten, dass das kantonale Gericht sowohl an das Dispositiv als auch an die mit der Rückweisung verbundenen inhaltlichen Anordnungen gebunden ist (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2007, I 671/06, E. 2.3). In seinem Rückweisungsentscheid vom 25. November 2022 (9C_116/2021) stellte das Bundesgericht klar, dass Ziffer 15 in Verbindung mit Anhang A3 der AB des Versicherungsvertrags ZÜRICH Integral, Ausgabe 1996, nur einen Leistungsanspruch begründen könne, wenn eine (mindestens teilweise) Erwerbsunfähigkeit sowohl im angestammten Beruf als auch in einer jeder Verweistätigkeit vorliege (E. 5.1). Weiter führte das Bundesgericht aus, dass im Rahmen der Auslegung der hier massgebenden Ziffer 15 in Verbindung mit Anhang 3 der AB nach dem Vertrauensprinzip eine Verweistätigkeit nur zumutbar sei, wenn sie den Kenntnissen, Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person entspreche. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sei unter anderem zu berücksichtigen, ob die Verweistätigkeit finanziell ähnliche Erwerbsmöglichkeiten biete. Eine Tätigkeit, bei welcher mit erheblichen, nicht gesundheitsbedingten Erwerbseinbussen zu rechnen sei, erfülle dieses Erfordernis nicht. Der Kläger mache geltend, dass er selbst bei einer vollzeitlichen Ausübung seiner angestammten Arbeit als Sanitärinstallateur im Anstellungsverhältnis maximal ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Selbstständigerwerbender verdienen könnte. Eine solche Tätigkeit, welche selbst für eine gesunde Person mit erheblichen Einbussen verbunden sei, könne tatsächlich nicht mehr als zumutbar im Sinne der AB qualifiziert werden. Die Ansicht des Kantonsgerichts, wonach es dem Kläger zumutbar sei, eine andere, auch schlechter entlohnte Tätigkeit als diejenige im angestammten Beruf auszuüben, stehe deshalb im Widerspruch zu den Bestimmungen der

AB und verletze damit Bundesrecht (E. 5.2.2). Aus diesem Grund wies das Bundesgericht die Sache an das kantonale Gericht zurück, damit dieses über die Leistungspflicht der Beklagten neu entscheide. Dabei habe das kantonale Gericht insbesondere zu beurteilen, ob eine finanziell zumutbare Verweistätigkeit existiere, mithin eine Tätigkeit, in welcher der Kläger als gesunde Person mindestens annähernd sein bisheriges Einkommen erzielen könnte. Erforderlichenfalls werde das kantonale Gericht die bisher offengelassene Frage zu prüfen haben, ob hinsichtlich der angestammten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der AB vorliege (E. 5.2.3). Mit diesen Anordnungen hat das Bundesgericht verbindlich festgelegt, worüber das Kantonsgericht heute im Rahmen seines zweiten in dieser Angelegenheit zu fällenden Entscheides zu befinden hat.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Gegen diesen Entscheid wurde vom Beschwerdeführer am 14. Dezember 2022 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrens-Nr. 9C_586/2022) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.